

# 117. Ord. Landesparteitag der FDP Baden-Württemberg am 5.1.2018 in Fellbach

**Betr.:                    Beschluss S5 zur Änderung der Landessatzung**

**§ 5 der Geschäftsordnung zur Landessatzung wird wie folgt neu gefasst:**

(1) Der Landesvorsitzende, die stellvertretenden Landesvorsitzenden, der Schatzmeister und der Generalsekretär werden *in schriftlicher und geheimer Wahl in Einzelwahlgängen gewählt*. Bei diesen Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. *Wird sie nicht erreicht, findet § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung zur Bundessatzung Anwendung.*

(2) Die Beisitzer des Landesvorstandes werden schriftlich und geheim in zwei Abteilungen gewählt. In der ersten Abteilung wird aus jedem Bezirksverband ein Beisitzer gewählt. In der zweiten Abteilung werden 12 Beisitzer gewählt.

*Für die Wahl der ersten Abteilung hat der jeweilige Bezirksverband das Recht, einen Bewerber vorzuschlagen. Daneben gilt das Vorschlagsrecht nach § 7, allerdings mit der Maßgabe, dass nur Mitglieder vorgeschlagen werden dürfen, die dem betreffenden Bezirksverband angehören. Die Wahl der ersten Abteilung erfolgt in einem verbundenen Einzelwahlgang nach Maßgabe des § 5 Abs. 6 der Geschäftsordnung zur Bundessatzung. Die Wahl der zweiten Abteilung erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 der Geschäftsordnung zur Bundessatzung*